

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Artikel:** Oberster Gerichtshof : Conclusionen des öffentlichen Anklägers am obersten Gerichtshof über die gegen Ludwig Robiquet, Sohn, aus dem Distrikt Monthey im Kanton Wallis verführte Prozedur  
**Autor:** Koller  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542858>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gen Beschlusses haben die Meinung ihrer Gegner immer verkehrt vorgestellt, um sie unterdrücken zu können, denn durch Rücknahme des gestrigen Beschlusses will man nicht die Schimpshändel zu Prozessen erwachsen lassen, sondern sie als Polizeivergehen vor den Polizeirichter oder die correctionelle Polizei weisen, wohin sie, allen Grundsätzen zufolge, gehören; aus diesen Rückstücken also fordere auch ich Rücknahme des gestrigen Beschlusses, und Rückweisung des Gegenstands an die Commission. — Man rast zum Abstimmen, welches erkannt wird.

Der gestrige Beschluß wird zurückgenommen, und der § aufs neue der Commission zurückgewiesen.

Anderwerth, im Namen einer Commission, legt eine verbesserte Abfassung des den 1. April genommenen, und vom Senat zurückgewiesenen Beschlusses wegen Verkauf einiger Nationalgüter vor. Escher fordert, daß der 1. § dieses Gutachtens abgesondert, und sogleich dem Direktorium zugewiesen werde, weil der Senat unsre Begehren um Erläuterung u. dergl. nicht zu bestätigen hat. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nachmittagssitzung.

Auf Zimmermanns Antrag wird der vor 14 Tagen gewählte zweite Präsident Huber, ungeacht seiner Abwesenheit, bestätigt.

Koch sagt: da in der Nähe der Hauptstadt ein Volksauftand seyn soll, den ich jedoch nicht für so gefährlich halte, als ihn das Gerücht ausgiebt, so ist es Pflicht, für unsre Sicherheit zu sorgen; zwar haben sich die Einwohner Luzerns mit ausgezeichneter Bereitwilligkeit sogleich für die Vertheidigung der obersten Autoritäten bewaffnet; allein, in einem solchen Augenblick, und bei einer so schwachen Besatzung, kann die Hülse von 200 entschlossenen Männern wichtig seyn. Da nun in einem solchen Augenblick wir kaum Gesetze geben werden, so trage ich darauf an, daß wir uns bewaffnen, und jeder Rath sich einen Commandanten wähle, um auch das Unserige zur Beschützung der Hauptstadt beizutragen. Nüce kann diesen Antrag nicht begreifen: wie, sind wir zum Schildwachstheen oder Patrouilliren vom Volk bisher gesandt worden? nehmen die Volksvertreter und Gesetzegeber Frankreichs zum Beispiel, oft waren sie in diesem Fall, in welchem wir uns jetzt befinden, immer blieben sie ihrem Charakter getreu, und so sollen auch wir mitten unter allen Gefahren an unsrer Stelle bleiben, und dem Vaterland Gesetze geben, statt unsre Haut zu vertheidigen. Graf ist Nüces Meinung, und fordert, daß wir uns, wann ein Aufstand entsteht, sogleich in unserem Versammlungssaal vereinigen, und da rathsschlagen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Secretan sagt: eben ist ein Kurier angekommen, der die Nachricht bringt, daß das ganze Gerücht

falsch sey, und die als insurgirt ausgesetzten Gesindenden bereit sind, zur Vertheidigung des Vaterlandes an die Grenzen zu eilen. Man klatscht.

Gribel wird zum französischen Secretair, und Debon und Rulli zu Saalinspektoren ernannt.

### Oberster Gerichtshof.

Conclusionen des öffentlichen Anklägers am obersten Gerichtshof über die gegen Ludwig Robiquet, Sohn, aus dem Distrikt Monthey im Kanton Wallis verführte Procedur.

Diese in meinen Augen sehr merkwürdige Procedur läßt nicht zu, daß die Erzählung eines begangenen Verbrechens vorangeschickt werde, sondern die Historia facti ist mit der Darstellung der prozedurlichen Hergangenheit auf das genaueste verknüpft, so daß die Geschichte der Procedur eigentlich die Geschichte des Verbrechens ist.

Am 29. September 1798 wurden vor das Distriktsgericht von Monthey, im Kanton Wallis, fünf Bürger und eine Bürgerin citirt, und nachdem man ihnen den Eid abgenommen, generaliter inquirirt, ob und was ihnen von Reden bekannt seyn, welche der Ludwig Robiquet, Sohn, von Monthey geführt habe?

Am 2. Oktober wurden wieder zwei Bürger und zwei Bürgerinnen vor das gleiche Tribunal förmlich beschieden, becidigt, und wie die vorigen inquirirt wurden. Hernach folgte ein Ruhepunkt vom 2. bis auf den 26. Oktober, an welchem neuerdings drei Bürger und zwei Bürgerinnen, wie obige eidlich verhört wurden.

Dann erfolzt laut den Akten eine lange Ruhezeit bis auf den 12. December, ausgenommen daß am Ende der Akten als Beilage ein Auszug aus dem kantonsgerichtlichen Protokoll beigefügt ist, zufolge dessen am 28. Nov. auf Antrag des öffentlichen Anklägers ihm, dem Distriktsgericht Monthey aufgetragen wird, den Robiquet gefänglich einzuziehen, oder widrigenfalls daß contumacialiter gegen ihn verfahren werden solle.

An bemeldtem 12. December schreibt B. Unterstatthalter Dufey von Monthey aus, an den Bürger öffentlichen Ankläger, und meldet ihm, Ludwig Robiquet gebe aus, er sey mit guten Briefen vom Vollziehungsdirektorium versehen; er habe die Praxis gerad umhauen wollen; er sey ein durch seine Neiden und Handlungen gefährlicher, ja ein blutbegieriger Mann; er hasse auch ihn selbst vorzüglich; und am Ende schließt er den Brief mit Hobeserhebungen, über die Gerechtigkeitsliebe, Wachsamkeit und Festigkeit des Bürger öffentlichen Anklägers.

Hierauf erfolgte am 18. December ein Arrete des Distriktsgerichts von Monthey, durch welches unter der Einleitungsformel:

„Kund und zu wissen seye jedermann, dem es zu wissen gebührt“

bekannt gemacht wurd, daß dasselbe die weitere Untersuchung und Entscheidung dieses Falls, als einer Hauptkriminalache, dem Kantonsgericht anheimstelle, indem es in einer ziemlich weitausigen Deduktion das Resultat der Zeugenaussagen, und die dadurch erwiesen seyn sollen den Gotteslästerungen, Beschimpfungen der Regierung und Drohungen gegen Partikularen und die gesetzlich darauf verordneten Strafen anführt.

Am 3. Jenner 1799 erscheint nun endlich vor dem Distriktsgericht der Ludwig Nobriquet, der in dessen gefänglich eingesetzt worden war, (wann? wie? und auf wessen Befehl? ist unbekannt) und ward derselbst auf Begehr des essentiellen Anklägers, und wahrscheinlich in dessen Gegenwart ins Verhör genommen. Nach beendigtem Verhör ward noch ein Zeuge eidlich abgehört; und erst Tags darauf, am 4. Jenner, ward eine kurze Confrontation, die keine ganze Folioseite einnimmt, zwischen Nobriquet und den am 29. Septemb., 2. und 16. Oktober verhörtten funfzehn Zeugen vorgenommen.

Das nachstfolgende Aktenstück ist ein Auszug aus dem Protokoll des Kantonsgerichts von Wallis, Sitzung vom 16. Jenner 1799, vermöge dessen der Nobriquet auch von diesem Tribunal verhört worden, und nach an ihre gerichteter väterlicher und ernstlicher Ermahnung war die erste Frage: Welche Religion er bekenne? und die zweite, wie er heisse? In den folgenden Fragen ward er theils über Exceptionen, gegen die langst schon eidlich vernommenen Zeugen befragt, theils ward über seine Begriffe von der römisch-katholischen Kirche eine Art cathechetisches Examiniert mit ihm vorgenommen.

Am 31. Jenner endlich ward Nobriquet nochmals vor dem Kantonsgericht hauptsächlich darüber vernommen, ob und was er gegen den am 3. Jenner verhörtten Zeugen Roullier und dessen eidliche Aussage einzuwenden habe, und damit wurden auf des öffentlichen Anklägers Antrag hin, die Examina beschlossen.

Nachdem hierauf die Schlüsse des öffentlichen Anklägers, welcher auf Enthauptung und Verbrennung seines Kopfs durch den Scharfrichter, antrugen, und der von Nobriquet genäherte Christenheiliger angehört werden, schritt das Kantonsgericht am 1. Februar zu seinem Endurtheil, vermöge dessen der Nobriquet dahin verfalle wurde.

1. Lebenslanglich in ein Zucht- oder Arbeitshaus eingesperrt zu werden.

2. Alle Prozeßkosten zu bezahlen.

3. Zu Sitten eine Stunde lang mit einem Knebel im Munde öffentlich ausgestellt zu werden.

4. Eine Kusschrift mit den Worten: „Gotteslästerer und Ruhesörer“ bis nach St. Moritz, bei seiner Begleitung zu tragen.

5. Vor dem Rathause, und in der Hauptkirche, öffentliche Kirchenbuße zu thun.

Nach Eröffnung der Sentenz appellirte Nobriquet an den obersten Gerichtshof.

Dieses ist die dokumentirte Geschichte einer Prozedur, welche des mittlern Zeitalters würdig ist. Ich könnte den obersten Gerichtshof der Mühe entheben, den nöhrn Detail der prozedurlichen Unformlichkeiten zu lesen; allein meine Pflicht ruft mich auch diesen zu entwirken.

1. Die Prozedur fängt am 29. Sept. mit einer Generalinquisition an; man weiß nichts von einem corpus delicti, nichts von einer Denunciation, nichts von einem Kläger, sondern es wurden den citirten Personen die Fragen vorgelegt:

„Ob sie den Nobriquet nicht etwa gehört hätten reden?“

„Ob sie ihn nicht gehört haben von der Regierung, den eingesetzten Gewalten und der Religion überreden?“

„Ob sie ihn nicht gehört haben gegen Partikularen reden, die Theil an der Verwaltung haben?“

„Ob sie ihn nicht gehört haben, über den Lanzanner Aufstand reden?“

„Ob sie nicht etwas anders über ihn wissen?“

2. Diesen und den nachfolgenden Zeugen allen, wurde vor ihrer Deposition der Eid abgenommen. Wozu diese Verschwendung einer heiligen, und nur im Notfall zu adhibirenden Ceremonie, wenn nicht der Richter entweder gewiß war, daß wichtige Depositionen erfolgen werden, oder wenn er solche nicht gleichsam herauszwingen wollte?

3. Alle sechzehn Zeugen werden citirt, bestdigt und verhört, ohne Verwissen dessen, gegen welchen sie deponiren sollten; und erst am 16. Jenner wird Nobriquet vor dem Kantonsgerichte über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Zeugen befragt, und zwar nur ausläßlich, da Nobriquet aus eigner Bewegung gegen zwei Zeugen excipirte.

4. Der Brief des B. Unterstatthalters von Monthey an den B. öffentlichen Ankläger des Kantons, ist ein ganz irregulares Aktenstück, indem

a. Der B. Unterstatthalter sich selbst darin als gescholten von Nobriquet angiebt;

b. Derselbe eine Denunciation eingeibt, nachdem bereits 15 Zeugen verhört waren;

c. Derselbe der Angabe einer einzigen Thatstache eine sehr gehässige Karakter-schilderung des Verlagten beifügt, zwar aber dabei sich entschuldigt, daß er es nicht aus Nache thue;

und dennoch hat das Kantonsgericht diesen Brief als das erste Motiv seiner Sentenz angesetzt.

5. Das Urteile des Distriktsgerichts von Monthey vom 18. December ist eine unerklärbare und allen Rechtsformen zuwidderlaufende Piece. Ehe und bevor ein einziges Verhör mit dem Robiquet vorgenommen werden, erlaubt sich das Distriktsgericht die Zeugenaussagen zu analysiren, die dadurch als erwiesen angenommenen Verbrechen festzusehen; die helvetische Constitution, den Criminalcode, die Carolina und den Carpzovius zu citiren, und ihre Aussprüche auf den gegenwärtigen Fall anwendbar zu machen; und am Ende mit declamatorischer Emphase dahin zu schliessen: daß die Beurtheilung dieser Criminalprozedur dem Kantonsgericht zugehöre.

6. Ganz inconsequent handelt das Distriktsgericht, daß es ungeachtet des so eben erwähnten Schlusses am 3. Jan. 1799, das erste in 60 Fragen und Antworten bestehende Verhör mit dem Robiquet, ein neues Verhör mit einem Zeuge, und am 4. Jenner die Confrontation mit den Zeugen vorgenommen hat, zu einer Zeit, wo es das Geschäft als über seine Kompetenz gehend, dem Kantonsgericht bereits zugewiesen hatte. Wenn aber das Distriktsgericht sich nur als Verhörrichter betrachtet haben will, lassen sich die den 3. Jenner 99 vorhergegangenen prozedurlichen Schritte aus dieser Qualität weder herleiten noch erklären.

7. Am 3. Jenner erscheint Robiquet als Arrestant, ohne daß angezeigt wird, wann? wie? und auf wessen Befehl er gefänglich eingezogen worden, und ohne daß das erforderliche Pracognitionsverhör vorher mit ihm vorgenommen worden wäre.

8. Das Verhör vor dem Distriktsgerichte vom 3. Jenner 1799. enthält theils verfängliche, theils sonderbare und ungewöhnliche Fragen; lese man nach die Fragen und Antworten, Nro. 3, 4, 5, 13, 14, 26, 27, 28, 29, 30, 31. und 60.

9. Robiquet war bereits gefänglich eingesperrt und verhört, als am 3. Jenner von dem Distriktsgericht ein neuer Zeuge eidlich verhört wurde, dessen Deposition dem Inquisit erst am 31. Jenner vor dem Kantonsgericht vorgelesen, und er befragt wurde, ob und was er gegen dessen Person und Aussage einzuwenden habe. Auch ward dieser Zeuge ungeachtet offensbaren Widerspruchs, nie mit ihm konfrontirt.

10. Das Distrikts- und das Kantonsgericht übten beide die Funktion des Verhörrichters aus, und das Kantonsgericht war also zugleich Verhörrichter und Urtheilsprecher.

11. Auch das erste Verhör des Kantongerichts vom 16. Jenner enthält sehr sonderbare Fragen: Siehe Nro. 1, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17.

12. Erst vor dem Kantonsgericht ward der Inquisit über die Gründe seiner Exception gegen zwei Zeugen befragt; und es findet sich kein Urtheil vor, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit dieser Zeugen.

13. Ungeachtet der Inquisit den Aussagen von

sieben Zeugen, die in den gebrauchten Aussäcken selten harmonierten, geradezu widersprach, ist dennoch nichts weiters zur Erörterung dieser Widersprüche vorgenommen worden.

14. Über ein Faktum, welches mit der Historie die zu des Robiquet Kriminalprozeß Anlaß gegeben hat, ziemlich verweht zu seyn scheint, mangelt das nöthige Licht. — Es soll nämlich in der Nacht des 23. Febr. dem Robiquet in sein Haus geschossen worden seyn. Darüber wurden am 26. Febr. drei, und am 26. Sept. also 3 Tage vor dir gegen ihn unternommenen Generalinquisition, auf Begehrungen des Robiquet, noch ein Zeuge verhört. — Da sich Robiquet über den Mangel an hinlänglicher Untersuchung in seinen Examibus beklagte, so sind diese Verhöre als Beilage zu den Akten hinzugefügt.

Dieses ist die Geschichte und Erörterung einer Prozedur, welche von Anfang bis zu Ende fehlerhaft, unformlich und widerrechtlich ist, und durch deren Verfolgung alle bürgerliche Freiheit untergraben werden müsste. Denn die ersten Schritte die man sich in der prozedurlichen Form erlaubt, und welche die Grundzüge des ganzen Systems sind, müssen mit äusserster Sorgfalt bewacht werden; und wann ein Bürger ohne Corpus delicti, ohne Denunciation, ohne Pracognitions- Verhör kann gefänglich eingezogen werden; wann ein Richter ex proprio motu Generalinquisitionen vornehmen, Personen citiren, beeidigen und verhören kann, nicht nur ohne vorher die allfälligen Exceptionen von dem Beschuldigten zu berüchnen, sondern indem diesem erst Monate nachher, wann er im Kerker sitzt, die Zeugen und ihre Aussagen bekannt gemacht werden; so sind alle damit verbundenen und nachfolgenden prozedurlichen Formen, ein Spiel der Willkür; so ist es um alle Sicherheit der Personen und des Eigenthums geschehen; so ist das schönste Kleinod der bürgerlichen Freiheit verloren. Indem ich nun meine Schlüsse über diese Prozedur ziehen soll; so entsteht die Frage: „ob solche zu einer Verbesserung oder Vervollständigung an das Kantonsgericht soll zurückgesandt, oder ob sie gänzlich fassirt werden soll?“

Freilich hat der Verurtheilte nur appellirt, und ein Kassationsbegehrn interponirt; und zufolge dessen, sollte nur über Vollständigkeit oder Unvollständigkeit der Prozedur die Rede seyn. Allein sie kann unmöglich dem Kantonsgericht von Wallis zurückgesandt werden; denn 1) Dasselbe kann kein Corpus delicti, und keine Denunciation creiren, wo keine gesessen ist. 2) Dasselbe kann die unrechtmässig verhörten Zeugen, nicht zu rechtmässigen machen, durch neue Verhöre. 3) Dasselbe muß durch seine pflichtwidrigen Schritte allerdings das Zutrauen verlieren, diesen Handel neuerdings untersuchen zu dürfen.

Im Gegentheil ist zu betrachten:

1. Dass der Inquisit selbst in seinen Verhören,

Erst die 27. 28. Antwort im Verhör vom 3. Jenner, vor dem Districtsgericht Monthey) über die Prozedur sich beschwert.

2. Dass auch sein Vertheidiger, zwar nur zum Theil, solche angreift.

3. Dass sehr wahrscheinlich der Inquisit und sein Vertheidiger den Unterschied zwischen Cassationsbegehren und Appellation nicht kannten, indem der erstere am 3. Jenner schon im Gefängniß saß, und am 1. Febr. die Strafentanz ausgefallen ward. Nun batirt sich der Publicationschluss des vollziehenden Direktoriums über Kriminal - Cassations - Begehren, vom 11. Jenner. Allein, ob und wenn dieses Gesetz im Kanton Wallis publiziert worden seyn, siehet dahin: — wenigstens dem Rebriguet selbst, konne es nicht bekannt seyn.

Ich glaube also, pflichtmässig darauf antragen zu müssen:

1. Dass die Prozedur gegen den Ludwig Nobriguet von Monthey, als unsömlich, null und nichtig erklärt werde.

2. Dass derselbe sogleich aus seinem der Beschreibung nach graulichen Kerker entlassen und auf freien Fuß gesetzt werde und —

3. Dass dem Vollziehungsdirektorium das Betragen der Autoritäten, welche auf eine so auffallend unsömliche Weise gehandelt haben, angezeigt werde.

Luzern, den 28. März 1799.

Unterzeichnet: Röller,  
Öffentlicher Ankläger beim Obergericht.

Das Urtheil des Obergerichts, war diesen Schlüssen des öffentlichen Anklägers genüg.

### Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Achtzehnte Sitzung, 15. April.

Präsident: Rahn.

Zschokke legt die fortgesetzte Anzeige der für die Räthe der 18,000, an Weber eingesandten Beiträge vor. Sie belaufen sich in den letzten 2 Wochen auf 1300 Fränken.

Auf Zschokke's Antrag beschließt die Gesellschaft, Weber soll über den Bestand der Räthe monatliche Rechnung ablegen, die, so wie die Verzeichnisse der einzelnen Beiträge jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden soll; Medaillen und andere einkommende Beiträge von Heideswerth, sollen in Natura aufbewahrt, darüber eigne Rechnung geführt, und sie zu Geschenken für einzelne ausgezeichnete Männer, oder für einzelne Thaten bestimmt bleiben.

Rahn zeigt im Namen der Laubstummencommission an, dass wirklich durch den Minister Stauffer um Tabellen in der ganzen Republik versandt worden, zu Kenntniß der wirklichen Anzahl der Laubstummen

in Helvetien, ihrer wissenschaftlichen Verhältnisse und dessen was bis dahin für sie in jedem Kanton geleistet worden, zu erhalten.

Im Namen der Commission über den Mahler Egger, theilt Rahn einige Erfundigungen mit, die er bereits über diesen Unterhaltungsvertheilungen jungen Mann eingezogen hat, und die er noch fortsetzen wird.

Bronner im Namen der Commission über die englischen Spinnmaschinen legt einen ausführlichen, genauen und sehr interessanten Bericht vor, der sich mit bestimmten Vorschlägen zu ihrer Einführung in Helvetien endigt.

Dieser Bericht soll mit einigen in der kurzen Discussion darüber, verlangten Änderungen, dem Finanzminister zugestellt, und im 2. Stück des helvetischen Genius abgedruckt werden.

Mehr wird zum Präsidenten ernannt.

### Anzeige.

Die litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern, wird ihre neunzehnte Sitzung Montags den 22 April halten, und genau um sechs Uhr eröffnen. Sie lädt alle ihre Mitglieder und das Publikum ein, sich zahlreich einzufinden. Der B. Zschokke wird Gedanken vorlegen, über die beste und zweckmässige Versorgung der Waisenkinder; über Waisenhäuser; ihre Nachtheile, und die Nothwendigkeit der Abschaffung der Waisenhäuser in Helvetien. — Die Discussion darüber, sowie über den Versuch einer zweckmässigen Aufhebung der Gemeinweiden von Betsch, wird eröffnet werden.

### Druckfehler.

St. XXXVII, S. 298, anstatt von der Wirkung der Beurtheilung, l. Verurtheilung.

— — — — § 40, Wiedereinigung, l. Wiedereinsatz.

— — — — 44, einer Ehefrau, l. seiner Ehefrau.

— — — — 48, Beurtheilung, l. Verurtheilung.

— — — — 49, längere Zeit, l. längere Zeit.

— — — — S. 314, soll dieses Gesetzbuch nicht zur Rücksicht dieuen, wohl aber für alle nach der Bekanntmarke dieses Gesetzbuches begangene Verbrechen. — Diese Stelle ist auszulassen.

St. XXXVIII, § 128, anstatt dasselbe, l. derselbe.

— — — — 140, — 151, l. 138.

St. XXXIX, S. 312, § 173, anstatt elfjährige Rettungsstrafe, l. vierjährige.

— — — — 177, } eben so.

— — — — 178, } eben so.

— — — — 180, }